

# Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 07.05.2012  
SIS/NF Aktenzeichen: 201201290

Bezeichnung der Maßnahme: Landkreis Stade; Regionales Raumordnungsprogramm 2012;  
hier: Vorranggebiet Windenergienutzung bei Dollern  
Art der Maßnahme: WEA-Vorranggebiet  
*Bauherr:*  
Name:  
Adresse:  
E-Mail:  
*Anfrage von:*  
Aktenzeichen: 61.02.04.02.03-03/1  
Datum: 11.04.2012  
Name: Planungsamt Landkreis Stade  
Herr Bock  
Adresse: Am Sande 4, 21677 Stade  
E-Mail: planungsamt@landkreis-stade.de  
*Objekt*  
Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
53 32 21,9	9 31 3,5		2000
53 33 2,1	9 32 15,2		2000
53 32 44,5	9 32 30,4		2000
53 32 10,3	9 31 36,5		2000
53 32 21,9	9 31 3,5		2000

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Ausweisung eines Vorrang- und Eignungsgebietes zur Windenergienutzung bei Dollern werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a LuftVG berührt. Das Plangebiet liegt innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Navigationsanlage VOR Elbe.

Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung sollten grundsätzlich nur dann festgelegt werden, wenn - und soweit - keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden.

Innerhalb von Anlagenschutzbereichen geplante Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und müssen unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) vorgelegt werden. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe (über N.N.) der geplanten Windenergieanlagen sind dabei wahrscheinlich.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.

Das Plangebiet befindet sich zudem in einem nicht ausreichenden Abstand zur veröffentlichten Platzrunde des Flugplatzes Stade. Die DFS hält einen Abstand von Hindernissen, die den Flugbetrieb gefährden können, wie z.B. Windkraftanlagen, zum Gegenanflug von mindestens 400 m und zum Queranflug von mindestens 850 m für erforderlich. Wir empfehlen, Flächen außerhalb der Platzrunde zu suchen, die die erforderlichen Abstände einhalten.

Zusätzlich durchdringen Windkraftanlagen in dem Plangebiet die in den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I – 327/01) beschriebene obere Übergangsfläche um mindestens 105 m.

In einer gutachtlichen Stellungnahme würde die DFS der Luftfahrtbehörde empfehlen, die luftrechtliche Zustimmung für diesen Standort nicht zu erteilen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

i. V. Hans-Joachim Kunze

CSC Systems & Infrastructure Services  
Leiter Flugvermessungsmanagement

i. A. Dr. Stefan Böhm

CSC Systems & Infrastructure Services  
Flugvermessungsmanagement

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Joachim Kunze am 07.05.2012)